

**Zweckverband Berufsfachschule**  
für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt  
und Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt

## **Schutz- und Hygienekonzept der Berufsfachschulen des Zweckverbands Haßfurt/Schweinfurt (BFS HAS/SW) für das Schuljahr 2020/2021**

Der vorliegende Hygieneplan basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.09.2020 und wurde an die Rahmenbedingungen vor Ort angepasst. Der Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums ist im Intranet der beiden Schulträger sowie auf der Lernplattform der BFS HAS/SW einsehbar.

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitung, Lehrende und weiteres Schulpersonal gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS), Auszubildenden (Azubis) sowie deren Erziehungsberechtigte über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die bisher gültigen Alternativszenarien werden auf ein dreistufiges Verfahren umgestellt, mit dem Ziel, auch bei einer sich verschlechternden Infektionslage möglichst lange Präsenzunterricht durchführen zu können.

### **1. Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.**

#### **Einführungsstufe:**

An den ersten neun Schultagen des Schuljahres 2020/2021 besteht die Verpflichtung zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (MNS) für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht. In der BFS HAS/SW bedeutet dies vorerst mindestens vom 01.-18.09.2020.

**Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans (siehe: <https://www.km.bayern.de/>).

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die SuS/Azubis werden zum Tragen des MNS auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Verpflichtung zum Tragen eines geeigneten MNS für alle SuS/Azubis auch am Sitzplatz im Klassenzimmer. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung des Kurses und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
- Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb eines Kurses bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes: zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in den jeweils betroffenen Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden,
- Testung des gesamten Kurses/Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in dem Kurs/Lerngruppe.

Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

## **2. Hinweise zum Regelbetrieb: Hygienemaßnahmen**

### **Grundsätzlich gilt:**

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
  - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
  - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten. Zudem eine klare Kommunikation der Regeln (Rundschreiben u.a. in LeLe, Aushänge, Unterrichtsgespräche).

### **Persönliche Hygiene:**

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden, verfügbar in allen Schultoiletten an beiden Standorten)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

### **Raumhygiene:**

- Lüften (jeweils mind. 5 Minuten Stoß- bzw. Querlüften) mindestens einmal während jeder Unterrichtsstunde und immer zum Unterrichtsende (mit offenen Türen)
- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Tische, Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) durch die Schulträger (je nach Standort abends nach Unterrichtsende oder frühmorgens vor Unterrichtsbeginn)
- Am Schulstandort in Haßfurt stehen zudem Einmalreinigungstücher zur Verfügung, mit welchen jeweils nach Ende eines Unterrichtstags die SuS/Azubis sowie die Lehrenden ihren Arbeitsplatz (Sitz und Tisch) im Klassenraum feucht abwischen.
- Verzicht auf die gemeinsame Nutzung von Gegenständen bzw. Desinfektion/Händewaschen nach der Benutzung (z. B. Material in Gruppenunterrichten und pflegepraktischen Übungen, Computertastaturen, iPads) durch die SuS/Azubis

**Zweckverband Berufsfachschule**  
für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt  
und Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt

### Hygiene im Sanitärbereich:

- Bereitstellen von ausreichend Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeiten durch die Schulträger (verfügbar in allen Schultoiletten an beiden Standorten)
- Vermeidung von Menschenansammlungen (höchstens eine Person je Toilettenanlage an beiden Schulstandorten)

### 3. Mindestabstand und Maskenpflicht

- Das Tragen eines MNS ist für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend.
- Die in der BFS HAS/SW an den Türen zu allen Unterrichtsräumen, Toiletten und Aufenthaltsräumen angebrachte Hinweise auf die zugelassene maximale Personenzahl je Raum, wie bspw. Sekretariat, Aufenthaltsräume, Bibliothek oder auch EDV- und Übungsräume sind zu beachten.
- Dies gilt auch für die auf den Böden und an den Wänden in den Fluren und Gängen der angebrachten Wegweisungen. Auch diese helfen, den Mindestabstand zu wahren.

### Für die ersten neun Schultage (also die ersten beiden Schulwochen) gilt auch im Unterricht für SuS/Azubis, Lehrende sowie weiteres Schulpersonal Maskenpflicht.

Wenn es das Infektionsgeschehen erlaubt, kann die Maskenpflicht im Unterricht wieder aufgehoben werden. Die Pflicht, einen MNS zu tragen, endet dann für die SuS/Azubis, sobald sie ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben. Für Lehrkräfte gilt dies gleichermaßen. Beim Gehen durch den Klasserraum ist ein MNS zu tragen.

- Damit das Infektionsrisiko durch das Tragen eines MNS wirklich verringert werden kann, ist es wichtig, dass dieser korrekt auf Mund und Nase platziert und korrekt auf- und abgenommen wird. Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckung, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, finden Sie unter: [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf)
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht** sind nur in begründeten Fällen (z. B. Asthma) durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Diese Bescheinigung muss mitgeführt werden. Außerdem sind dann alternative Schutzmaßnahmen (Visiere, Abstand im Klassenzimmer) zu ergreifen.
- Lehrende können aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen das Abnehmen der MNS erlauben; selbstverständlich gilt diese Erlaubnis auch zur Nahrungsaufnahme bzw. wenn gesundheitliche Beschwerden das Abnehmen der Maske notwendig machen.
- In regulären Kursgruppen kann im Unterricht auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.
- Bei **Kopplungen** sollen die SuS/Azubis blockweise (mit Abstand zur anderen Lerngruppe) im Unterrichtsraum gesetzt werden.
- **Zwischen SuS/Azubis und Lehrenden sowie zu sonstigem Personal ist auch weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**
- Wo immer im Schulgebäude möglich, soll auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter geachtet werden, z. B. auf den Begegnungsflächen, in Toiletten, bei Besprechungen und Versammlungen.
- In den Unterrichtsräumen wird die **frontale Sitzordnung** mit fester Platzzuordnung

verwendet. Entsprechend sind die Plätze mit den Namen der SuS/Azubis gekennzeichnet.

- Soweit möglich, finden alle Unterrichte im selben Raum statt. Entsprechend sind die Räume mit den Kursbezeichnungen und/oder den Namen der SuS/Azubis gekennzeichnet.
- Die Nutzung von Fachräumen, wie dem Demonstrationsraum und dem SkillsLab ist gestattet. Neben den beschriebenen Maßnahmen müssen auch die Tischoberfläche beim Raumwechsel sowie am Ende einer Übungseinheit desinfiziert werden.
- **Partner- und Gruppenarbeit** (z. B. zur Durchführung von Übungen) ist möglich. Bei gemeinsam genutzten Gegenständen gelten besondere Hygienebestimmungen (Desinfektion bzw. Händewaschen). Hierfür sollen u.a. die in allen Klassenzimmern angebrachten Desinfektionsmittelspender genutzt werden.

#### **Pausengestaltung, Pausenverkauf und Cafeteria**

- Um Menschenansammlungen zu vermeiden, können die Pausen im jeweiligen Aufenthaltsraum, in den Klassenzimmern sowie den Pausen- und Ruheflächen in den Schulgebäuden (u.a. im Gesundheitspark Schweinfurt) verbracht werden. Unabhängig vom Aufenthaltsort gilt für alle SuS/Azubis in den Pausen Maskenpflicht.
- Notwendige Gänge in den Pausen (Kiosk, Aufenthaltsräume, Lehrerbüros, Sekretariat, Toilette) sind erlaubt.
- Essen und Trinken ist auf den Gängen aufgrund der hier vorgeschriebenen Maskenpflicht nicht möglich; die Brotzeit kann daher nur in den Klassenzimmern, den Aufenthaltsräumen bzw. auf den Pausenhöfen eingenommen werden.
- Für die Mittagspause steht ein Zeitfenster von 60 Minuten zur Verfügung, so dass diese in zwei Schichten genommen werden kann.
- Während des Mittagessens in den Mensen der beiden Schulträger sind die besonderen, dort geltenden Regelungen einzuhalten. Auch diese sind im jeweiligen Intranet der Schulträger einzusehen und hängen in der jeweiligen Mensa aus.
- Jeder Kurs kann sich auf Antrag bei der Schulleitung eine eigene Kaffeemaschine sowie einen eigenen Wasserkocher für den Aufenthaltsraum an den beiden Schulstandorten anschaffen, so dass eine getrennte Nutzung möglich ist.

#### **4. Sonstige Hinweise**

- Mehrtägige Fahrten der SuS/Azubis sind bis Ende 01.2021 ausgesetzt; eintägige bzw. stundenweise Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind zulässig.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts (der jeweiligen Kirche, in der der Gottesdienst stattfindet) möglich.
- Schulveranstaltungen mit externen (Honorar-)Dozentinnen/Dozenten sind möglich; auch für diese gelten die Hygieneregeln der Schule.
- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt.

#### **5. Beförderung von SuS/Azubis:**

Für die Beförderung gelten die Vorschriften gemäß der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Regularien der jeweiligen Beförderungsunternehmen.

#### **6. Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App dient dem Zweck, Infektionsketten rasch nachverfolgen zu können. Durch die klare Gruppenzuweisung im Unterricht ist die Nutzung in der Schule daher nicht unbedingt erforderlich. Sollten sich SuS/Azubis durch die Warn-App aber hinsichtlich eines möglichen Risikos sicherer fühlen, dürfen sie ihr Gerät auch auf dem Schulgelände eingeschaltet lassen. Allerdings muss es auf jeden Fall stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

**Zweckverband Berufsfachschule**  
für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt  
und Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt

## 7. SuS/Azubis mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial befürchten lassen:

- Sollte eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich sein, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden; diese Bescheinigung gilt längstens für drei Monate. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung erforderlich.

Bei SuS/Azubis mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

- Ebenfalls ist die Vorlage eines Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit SuS/Azubis in einem Haushalt leben.
- Im Fall einer Befreiung vom Präsenzunterricht nehmen die SuS/Azubis die Angebote im Distanzunterricht wahr.

## 8. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von SuS/Azubis bzw. von Lehrenden

Dabei gilt an der BFS HAS/SW, entsprechend es Schreibens des StMUK vom 01.09.2020 (AZ: ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700), dass ein Schulbesuch immer dann möglich ist, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten SuS/Azubis in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Kranke SuS/Azubis in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die SuS/Azubis nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- **Tritt in einem Kurs bei SuS/Azubis ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung** auf, wird der gesamte Kurs für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet. Alle SuS/Azubis der betroffenen Kurse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 und 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt.
- Sollte eine positive Testung in einem Abschlusskurs während der Prüfungsphase auftreten, dürfen alle SuS/Azubis die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung von ausgedehnten Abstandsregeln von > 2 Meter unterbrechen.
- **Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrende** haben genauso wie betroffene SuS/Azubis den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.

## 9. Maßnahmen zur Ersten Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 Meter häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – einen geeigneten MNS tragen.
- Ersthelfer müssen darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## 10. Hinweise zum Präsenzunterricht und dem Lernen von zu Hause

Sollte es erforderlich sein, dass auch an Schulen der Mindestabstand wieder eingehalten wird, ist dies i. d. R. nur durch eine Teilung der Kurse möglich.

- Der Unterricht findet dann in geteilten Kursen in einer Gruppenstärke statt, die die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter erlaubt.
- Dabei wird die frontale Sitzordnung mit fester Platzzuweisung beibehalten; Partner- und Gruppenarbeiten sind nur mit einem MNS erlaubt.
- Um Bewegungen und Begegnungen zu reduzieren, bleibt die Kursgruppe in der Regel den ganzen Vormittag in ihrem Klassenzimmer.
- Zur Vorbereitung auf die Kursteilung werden die Kurse bereits im Vorfeld in zwei Gruppen geteilt und die Teilung den Eltern/SuS/Azubis bekannt gegeben.
- Der Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Lernen zu Hause erfolgt tageweise, so dass jeder SuS/Azubis pro Woche zwei oder drei Tage Präsenzunterricht hat.

## 11. Hinweise zum Distanzunterricht

Sollte die Schule auf Distanzunterricht umsteigen müssen, wird dieser an der BFS HAS/SW über LeLe (= Lehren und Lernen ist eine für Schulen des Gesundheitswesens entwickelte eLearning-Plattform) erfolgen, verbunden mit einer von den Schulträgern unterstützten Videokonferenzplattform (Zoom). Um auch weiterhin alle SuS/Azubis rasch und zielgerichtet erreichen zu können, geben alle SuS/Azubis die eigene E-Mail-Adresse dem Schulsekretariat bekannt. Diese Adresse sollte für ihre Schul-/Ausbildungslaufbahn an der BFS HAS/SW beibehalten werden. Bei Änderungen teilen die SuS/Azubis diese umgehend dem Sekretariat mit. So können Nachrichten von Lehrenden direkt an die SuS/Azubis selbst gesandt werden. Diese Mailadresse soll dann auch bei LeLe als Kontaktadresse für den Chat mit den Lehrenden hinterlegt werden.

Zur Vorbereitung auf dieses Szenario richten die Lehrenden zu Beginn des Schuljahres ihre Unterrichte als Kurse ein und weisen die SuS/Azubis als Kursteilnehmer zu. Alle SuS/Azubis erhalten zu Beginn des Schuljahres ihre Zugangsdaten zu LeLe. Es ist sinnvoll, dass alle SuS/Azubis überprüfen, ob auf ihrem Zugang bei LeLe alle Unterrichte hinterlegt sind.

## 12. Besondere Zielgruppe im Rahmen der Ausbildung in Pflegeberufen

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, ihrer Behinderung und der damit oftmals einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Siehe hierzu die Schreiben des StMGP vom



**Zweckverband Berufsfachschule**  
für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt  
und Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt

20.08.2020 (AZ: G44b-G8300-2020/741-23) sowie vom 03.09.2020 (AZ: G44e-G8300-2020/741-35), hinterlegt auf dem Schullaufwerk „H“.

### **13. Gestaltung der schulischen Ausbildung in Pflegeberufen**

Die schulische als auch die praktische Ausbildung an der BFS HAS/SW findet auch weiterhin in mehrwöchigen Blöcken, und nicht in Einzeltagen, statt. Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist darauf zu achten, dass für schüler-/azubiaktive Lernformen möglichst feste Gruppen gebildet werden.

### **14. Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung in Pflegeberufen**

Um eine Keimverschleppung zwischen den Einsatzorten der praktischen Ausbildung und der BFS HAS/SW zu vermeiden und eine möglichst hohe Qualität der schulischen und praktischen Ausbildung sicherzustellen, kommt die Zwei-Wochen-Regelung des „Lernens zuhause“, vorerst bis Ende 01.2021, zur Anwendung. Dabei wird Folgendes umgesetzt:

- Die ersten beiden Wochen jeder Phase der schulischen Ausbildung werden als Distanzunterricht gestaltet. Im Rahmen dieses Distanzunterrichts gelten für SuS/Azubis und Lehrende die gleichen Bestimmungen wie im Präsenzunterricht. Dies gilt, z.B. hinsichtlich Anwesenheit bzw. Arbeitspflicht, Krankheit, Freistellung etc. Für die Teilnahme am Distanzunterricht werden alle SuS/Azubis vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb in dem Rahmen freigestellt, in dem auch der reguläre Präsenzunterricht stattfinden würde.
- Die Übergangsphase nach einem Schulblock bedarf ebenfalls einer zweiwöchigen Schutz-Phase. Alle an die BFS HAS/SW entsendenden Ausbildungsbetriebe sowie unsere Schulträger haben sich dazu entschieden, am letzten Unterrichtstag eines Schulblocks (i.d.R. an einem Freitag) die Testungen aller SuS/Azubis gem. Bayerischem Testkonzept (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>) und unabhängig vom darauffolgenden Einsatzgebiet und Einsatzort anzubieten.
- Dabei wird berücksichtigt, dass
  - a) die Testung der SuS/Azubis nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann,
  - b) die Testung höchstens 48 Stunden vor Tätigkeitsbeginn vorgenommen werden bzw. der Nachweis eines negativen Testergebnisses nicht älter als 48 Stunden vor Tätigkeitsaufnahme sein soll.
  - c) im Zeitraum zwischen Testung und Erhalten des Testergebnisses (i.d.R. 24 Stunden) erhalten die SuS/Azubis eine Freistellung bzw. sind von Tätigkeiten, die keinen direkten Kontakt zu den Patienten, zu Betreuenden bzw. zu Pflegenden erfordern entbunden.
- Sollte eine Testung einmal nicht möglich sein bzw. nicht erfolgen, so ist Folgendes möglich:
  - a) Die SuS/Azubis erhalten vom jeweiligen Einsatzgebiet/Einsatzort eine entsprechende Schutzausrüstung (FFP 2 Maske) und/oder
  - b) werden im Einsatzgebiet bzw. Einsatzort von Tätigkeiten freigestellt, die einen direkten Patienten- bzw. Bewohnerkontakt erfordern und/oder
  - c) werden vom Ausbildungsplatzgeber durch das Einbringen von Urlaub und/oder dem Abbau von Mehrarbeitsstunden freigestellt.

Grundsätzlich besteht, je nach individuellen Voraussetzungen, bezüglich der vorstehend benannten drei Punkte eine Wahloption der SuS/Azubis.

### **15. Praxisbegleitung und praktische Leistungsnachweise**

Lehrkräfte dürfen Praxisbegleitungen umsetzen, wenn neben den üblichen Hygieneregeln,

- täglich eine neue Arbeitskleidung angezogen wird (wenn nicht möglich, dann zumindest tgl. einen neuen/frischen Schutzkittel überwerfen) und
- ein MNS (ggf. auch eine FFP 2-Maske) im Patienten-/Bewohnerzimmer getragen wird und
- es keinen direkten Körperkontakt mit dem Patienten/Gast/Bewohner gibt und
- eine Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Symptome vorhanden sind, unterschrieben wird.

Da gerade für Ausbildungen in den Pflegefachberufe zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen weiterhin mit besonderer Umsicht agiert werden muss, kann alternativ auch der Austausch zwischen Lehrkraft und SuS/Azubis sowie der Lehrkraft und Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern bspw. per Videokonferenz, Telefon oder E-Mail aufrechterhalten werden.

### **16. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet und dokumentiert.

Haßfurt/Schweinfurt, den 03.11.2020

(ergänzt am 04.09.2020, am 10.09.2020, am 21.09.2020 sowie am 03.11.2020)

gez.  
Dirk Niedoba  
Schulleiter

gez.  
Isabelle Kister  
stellv. Schulleiterin